

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2022/01**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

PRIVATE NUTZUNG VON GESCHÄFTSFahrZEUGEN – NEUREGELUNG	SEITE 1
VERZUGSZINSRECHNUNGEN AUF DEM PRÜFSTAND	SEITE 2
IMPORT-ONE-STOP-SHOP IOSS: EIN PAPIERTIGER?	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 5
AUS DER PRAXIS	
ZOLL-FLASH: VERZOLLUNG EINES FLUGZEUGS: TEIL 1 (ABFLUG IN RICHTUNG VORSTEUERVERGÜTUNG)	SEITE 5

PRIVATE NUTZUNG VON GESCHÄFTSFahrZEUGEN - NEUREGELUNG

Per 1. Januar 2022 steigt der Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges von jährlich 9.6% auf 10.8% und umfasst bei der direkten Bundessteuer neu auch den «Gratis-Arbeitsweg».

Die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ist als sog. Privatanteil auszuscheiden und kann, da der effektive Wert dieser Gehaltsnebenleistung oft nicht einfach zu ermitteln ist, annäherungsweise mit einer Pauschale ermittelt werden.

Per 1. Januar 2022 beträgt diese für die direkte Bundessteuer neu pro Monat 0.9% (bisher 0.8%) bzw. mind. CHF 150¹ des Fahrzeugkaufpreises. Auch die MWST hat sich dieser neuen Pauschale angeschlossen und wird diese ab dem Jahr 2022 anwenden.

Beispiel:

Netto-Anschaffungswert Fahrzeug von CHF 60'000 x 0.9% x 12 (Anzahl benutzter Monate) = CHF 6'480. Der Arbeitgeber muss nun CHF 463.30 davon als Umsatzsteuer abliefern (Dieser Privatanteil entspricht 107.7%).

Die Pauschale in ihrer bisherigen Form von 0.8% umfasste nur über den Arbeitsweg hinausgehende Privatfahrten (z.B. Wochenend- und Ferienfahrten). Der «Gratis-Arbeitsweg» wurde bisher nur durch Ankreuzen des Feldes F im Lohnausweis ausgewiesen und wirkte sich nur bei der Einkommenssteuer der Angestellten aus. Durch die Erhöhung der Pauschale von 0.1% pro Monat auf 0.9% umfasst die Pauschale neu auch den «Gratis-Arbeitsweg». Dadurch entfällt die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug beim Einkommen für die direkte Bundessteuer. Auch der Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis muss nicht mehr deklariert werden.

Finanziell wirkt sich die Anpassung durch Mehreinnahmen bei der MWST und den Sozialversicherungen aus.

Weiterhin wird es möglich sein, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft und dem Ansatz von CHF 0.70 pro Kilometer abzurechnen (MWST-Info 08 Ziff. 3.4.3.2.2). Ob der Arbeitsweg dann auch neu dazugerechnet werden muss, weil er neu auch Teil der Pauschale von 0.9% ist, ist leider weiterhin noch unklar. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

¹ Der Mindestbetrag von CHF 150 bisher, ändert sich nicht.

Hand aufs Herz: Es kann schon einmal vorkommen, dass eine MWST-Forderung zu spät bezahlt wird, aus welchen Gründen auch immer. Die Verzugszinsrechnung als logische Folge davon ist bekannt und flattert bei verspäteter Zahlung früher oder später ins Haus. In den allermeisten Fällen stimmt der berechnete Verzugszins – doch auch hier gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Lesen Sie, in welchem Fall es sich lohnt, die Verzugszinsrechnung einer vertieften Prüfung zu unterziehen, um eine zu hohe Verzugszinsforderung abzuwenden.

Vorbei sind die Zeiten, als Verzugszinsrechnungen noch manuell berechnet wurden. Heutzutage erfolgt dies automatisiert. Sobald eine überfällige Forderung bezahlt oder mit einem Guthaben verrechnet wird, berechnet ein entsprechend programmiertes System den Verzugszins. Beträgt der Zinsbetrag weniger als CHF 100, entfällt eine Verzugszinsrechnung (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze), andernfalls wird der steuerpflichtigen Person eine Rechnung über den geschuldeten Verzugszins zugestellt.

Massgebende Bemessungsgrundlage für den geschuldeten Verzugszins ist die tatsächlich geschuldete Steuer. Wird der Verzugszins aufgrund einer durch die steuerpflichtige Person eingereichten MWST-Abrechnung berechnet, liegt der Berechnung in der Regel die tatsächlich geschuldete Steuer zugrunde. Nimmt die ESTV jedoch eine Ermessenseinschätzung (von der ESTV als Ergänzungsabrechnung bezeichnet) vor, bestimmt sie damit lediglich einen **provisorischen Steuerbetrag**. Wird diese Ermessenseinschätzung (zu spät) bezahlt oder mit allfälligen späteren Guthaben verrechnet, erfolgt die Verzugszinsberechnung nicht auf der tatsächlich geschuldeten Steuer, sondern aufgrund eines provisorischen Steuerbetrags. So weit, so gut. Das System der ESTV berechnet zwar den Verzugszins nicht auf der tatsächlich geschuldeten Steuer, aber mangels Angaben

der steuerpflichtigen Person bleibt der ESTV nichts anderes übrig, als auf die Ermessenseinschätzung abzustellen.

Ermessenseinschätzungen werden oftmals zu hoch angesetzt. Nach Erhalt einer Ermessenseinschätzung, die nicht zuletzt deshalb meistens als „Weckruf“ wirkt, wird den betroffenen Steuerpflichtigen häufig erst der Ernst der Lage bewusst und sie bemühen sich um die korrekte Deklaration ihrer Umsätze. Die MWST-Abrechnungen müssen nämlich trotz erfolgter Ermessenseinschätzung eingereicht werden (Art. 86 Abs. 7 MWSTG). Reicht die steuerpflichtige Person in der Folge nun die MWST-Abrechnung mit den korrekten Steuerbeträgen ein, korrigiert die ESTV den provisorisch festgesetzten Steuerbetrag. Ergibt sich aufgrund dieser Korrektur eine zusätzliche Steuerforderung der ESTV, ist auf dieser wiederum ein Verzugszins geschuldet. Ergibt sich hingegen ein Steuerguthaben der steuerpflichtigen Person, muss – da der Verzugszins wie gesehen auf einem provisorischen Steuerbetrag statt auf der tatsächlich geschuldeten Steuer berechnet worden ist – eine neue Verzugszinsberechnung vorgenommen werden. Und hier kommt nun leider die schlechte Nachricht: Das System der ESTV merkt nicht, dass eine Neuberechnung erfolgen muss und macht..... nichts! Oder anders formuliert: Bei der Programmierung der Systemsoftware hat sich offenbar niemand Gedanken über diesen Fall gemacht und folglich wurde das System auch nicht entsprechend eingerichtet. Doch die gute Nachricht ist: Das System lässt sich „manipulieren“! Vorausgesetzt, die falsche Verzugszinsberechnung wird bemerkt und der ESTV gemeldet, kann diese die falsche Verzugszinsrechnung stornieren und durch eine korrekte Verzugszinsrechnung ersetzen. Bleibt hingegen eine Meldung an die ESTV aus, wird die falsche Verzugszinsrechnung nicht korrigiert. Deshalb unser Tipp: Prüfen Sie jede Verzugszinsrechnung! Stellen Sie dabei Unregelmäßigkeiten fest, nehmen Sie diese nicht einfach hin, sondern beantragen Sie eine Korrektur.



Am 1. Juli 2021 trat in der EU das Verfahren Import-One-Stop-Shop in Kraft. Eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, welche sich an Unternehmer richtet, die Verkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro an Privatpersonen in der Europäischen Union (EU) tätigen. Somit richtet sich diese Regelung auch an Schweizer Unternehmen – zumindest in der Theorie.

Seit dem 1. Juli 2021 müssen Lieferungen aus einem Drittland – z.B. aus der Schweiz – an Privatpersonen in der EU regelmäßig im Bestimmungsland besteuert werden. Dies gilt ab dem ersten Cent. Zu diesem Zweck stellt die EU den (Online-) Händlern den sogenannten Import-One-Stop-Shop (kurz: IOSS) zur Verfügung, welcher ermöglicht, für (in der EU im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG) sogenannte „Fernverkäufe“ mit einem Sachwert von maximal 150 EUR in die EU auf die Einfuhrumsatzsteuererhebung beim Zoll zu verzichten und gleichzeitig die Erhebung der Umsatzsteuer zu vereinfachen (bei Gegenständen, deren Wert 150 Euro übersteigt, ist das Verfahren IOSS nicht möglich).

Die Anwendung von IOSS ist freiwillig. Verzichtet ein Unternehmen auf die Anwendung, ist die Nutzung einer Sonderregelung („Special Arrangement“) optional möglich. In diesem Fall wird die Einfuhrumsatzsteuer pro Monat durch den Beförderer (z.B. Post) von den Sendungsempfängern vereinnahmt und an die Zollverwaltung weitergeleitet. Postbetreiber oder Kurierdienste können dem Kunden zudem zusätzlich eine Abfertigungsgebühr in Rechnung stellen, um die nun erforderlichen Kosten für (Zoll-)Formalitäten bei der Einfuhr von Waren abzudecken. Kunden in der EU erhalten die bestellte Ware dann erst nach Zahlung der gesamten Abgaben per Nachnahme. Dies kann zur Folge haben, dass der Kunde die Annahme des betreffenden Pakets wegen den unverhältnismässig hohen Mehrkosten ablehnt. In der Praxis wird sich dieser für den Kunden intransparente Handlungsablauf kaum durchsetzen.

Nimmt das Unternehmen weder an IOSS noch an der Sonderregelung teil, findet das Standardverfahren Anwendung, bei dem die zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen in jedem Unionsmitgliedstaat (in welchen es liefert) getrennt zu erfüllen sind, d.h. es muss sich in jedem EU-Land, in das es an Endverbraucher liefert, umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Somit spricht alles dafür, sich als Unternehmen für IOSS zu registrieren. So viel sei gesagt zur Theorie, doch nun zur Praxis bzw. zum „Kleingedruckten“. Im Gegensatz zur Registrierung für die Sonderregelung One-Stop-Shop OSS muss ein Schweizer Unternehmen bei der Registrierung für IOSS einen **Vertreter** bestimmen, wobei es sich um eine im entsprechenden Registrierungsland ansässige Person handeln muss. Wird IOSS z.B. in Deutschland beantragt (zuständige Stelle: Bundeszentralamt für Steuern), muss die Vertretung ihren Sitz somit in Deutschland haben. Diese Vertretung agiert nebst der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der Sonderregelung IOSS im Namen und für Rechnung des Unternehmers vor allem auch als **Steuerschuldner!**

Fakt: Der Vertreter ist zugleich auch Steuerschuldner!!

Nicht umsonst sprechen wir im Titel dieses Artikels von einem Papiertiger. Wir haben lange nach einem Unternehmen gesucht, das bereit wäre, sich als Vertreter von an IOSS interessierten Schweizer Unternehmen zur Verfügung zu stellen – bisher vergeblich. Denn, seien wir ehrlich, würden Sie für ein Ihnen unbekanntes Unternehmen als Steuerschuldner haften? Wohl kaum. Deshalb ist der IOSS für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen (mit Ausnahme von Norwegen, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat) vorderhand leider nur ein Papiertiger.





SAFE THE DATE

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **31. März 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTUEWERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **2. Juni 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2022 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 27. April 2022 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2022 wieder an.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch

Dieses Jahr steht die zweite Jahreshälfte ganz im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Reservieren Sie bereits heute die Daten.

PRIVATANTEILE SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Themen Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Geschäftsfahrzeuge, Mitarbeiterrabatte, geldwerte Leistungen und Spesen.

TEIL 1 (120 Minuten)
Donnerstag, **8. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 2 (120 Minuten)
Donnerstag, **15. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 3 (120 Minuten)
Donnerstag, **22. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

TEIL 1 (120 Minuten)
Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 2 (120 Minuten)
Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 3 (120 Minuten)
Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket verfügbar. Die Inhalte pro Seminaranteil werden zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert resp. detaillierter ausgeschrieben.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder ONLINE-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **ONLINE**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die steuerpflichtige HUBI AG mit Sitz in Neuenhof erhält von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau Entschädigungen für den Mutterschaftsurlaub ihrer im letzten Monat Mutter gewordenen Verkaufsleiterin Claudia Mascolo. Die Zahlungen decken 80% des Lohnes

von Claudia Mascolo ab. Die HUBI AG vergütet Claudia Mascolo monatlich 100% ihres vereinbarten Monatslohnes. Die Differenz von 20% trägt die HUBI AG selber.

Frage: Wie ist die Zahlung der Mutterschaftsentschädigung der Sozialversicherungsanstalt Aargau mehrwertsteuerlich zu behandeln?



AUS DER PRAXIS VERZOLLUNG EINES FLUGZEUGS: TEIL 1 (ABFLUG IN RICHTUNG VORSTEUERVERGÜTUNG)



Zoll- und Mehrwertsteuerrecht sind eng miteinander verknüpft und doch nicht deckungsgleich. Dieser zweiteilige Beitrag aus der Praxis soll das veranschaulichen. In diesem ersten Teil geht es vorab um Zollrecht. Im später folgenden zweiten Teil wird das Mehrwertsteuerrecht mehr Platz einnehmen.

So viel vorweg: Es läuft nicht immer alles nach (Flug)Plan...

Sachverhalt

Die X AG hat ihren Sitz in Berlin (D). Sie bietet deutschlandweit Schulungen an, welche in umsatzsteuerlicher Hinsicht entweder Bildungsleistungen oder aber Beratungsleistungen (z.B. auftraggeberspezifische Inhouse-Schulungen) darstellen. Mehrheitsaktionär, Geschäftsführer und häufig im Einsatz stehender Dozent ist Jochen Vogts.

Es kommt immer wieder vor, dass Jochen Vogts an sich unmittelbar folgenden Tagen beispielsweise in Berlin, dann in Hamburg und schliesslich in München auftritt. Aus diesem Grund hat die X AG ein kleines, gebrauchtes Flugzeug angeschafft (Preis: € 290'000), mit welchem Jochen Vogts von Schulungsanlass zu Schulungsanlass fliegt. Auf diese Weise kann der enge Terminplan trotz grosser Distanzen zwischen den Einsatzorten eingehalten werden.

In der Schweiz übt die X AG keine Geschäftsaktivitäten aus. Allerdings hat Jochen Vogts seinen privaten Wohnsitz in der Schweiz. So fliegt er auch hin und wieder nach einer Schulung bei einem deutschen Kunden in die Schweiz. Dabei steuert er jeweils einen seinem Wohnort nahegelegenen Sportflugplatz an.

Vor dort aus fliegt er dann jeweils wieder zu einem nächsten Schuleinsatz in Deutschland. Die Flüge in und aus der Schweiz dienen – anders ausgedrückt – dem

Zurücklegen des **Arbeitswegs** oder dem **dienstlichen Gebrauch**.

Eines Tages erhielt Jochen Vogts ein an seine Wohnadresse adressiertes Schreiben der EZV (Eidgenössische Zollverwaltung heute: BAZG – Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit): Die EZV habe die Stationierung des in Deutschland immatrikulierten Flugzeugs auf einem sog. Nichtzollflugplatz festgestellt, was nicht zulässig sei. Das Flugzeug hätte bei einem sog. Zollflugplatz in ein Zollverfahren angemeldet werden müssen.

Rechtliche Grundlagen

Massgebend für diesen Sachverhalt ist Art. 35 Abs. 2 Bst. a ZV². Gemäss dessen Wortlaut kann die EZV Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet die **vorübergehende Verwendung** eines **ausländischen** Beförderungsmittels für den eigenen Gebrauch bewilligen, wenn diese bei einer Person mit Sitz oder Wohnsitz **ausserhalb** des Zollgebiets **angestellt** sind und das ihnen zur Verfügung gestellte ausländische Beförderungsmittel ausschliesslich für grenzüberschreitende Beförderungen im dienstlichen Auftrag und für solche zwischen Wohnort und ausländischem Arbeitsort benützen.

Eine Verwendung des Flugzeugs im Rahmen des (befristeten) Zollverfahrens der **vorübergehenden Verwendung (ohne** Entrichtung der Einfuhrabgaben) ist damit für Fälle wie jenem von Jochen Vogts in **materieller** Hinsicht ausdrücklich vorgesehen.

Es gilt aber auch, die **formelle** Seite zu beachten: Die Zollanmeldung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung muss

- **schriftlich** (die Bedingungen für eine – auch denkbare – formlose Zulassung zu diesem Zollverfahren sind nicht erfüllt)
- beim **ersten** Grenzübertritt
- durch Landung auf einem **Zollflugplatz** erfolgen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Weil Jochen Vogts bis zum Erhalt des Schreibens bereits mehrfach in die Schweiz eingeflogen war, nie eine Zollanmeldung für das Flugzeug abgegeben hatte und zudem auf einem **Nichtzollflugplatz** gelandet war, geht die EZV von einer **Nichtanmeldung** aus. Ziffer 4.2.2 der Richtlinie 10-60³, welche sich auf Art. 79 ZV abstützt, äussert sich wie folgt:

Unterlässt die anmeldepflichtige Person die Zollanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens – d. h. es erfolgt keine oder eine zu späte Zollanmeldung –, gilt dies als Nichtanmeldung.

Durch diese Nichtanmeldung verliert die anmeldepflichtige Person das Recht auf das Verfahren der vorübergehenden Verwendung und die damit zusammenhängenden Vorteile.

Die Zollstelle überführt die ausländischen Waren von Amtes wegen in den zollrechtlich freien Verkehr und **erhebt die Einfuhrabgaben** gemäss den allgemeinen Vorschriften (Waren in einen inländischen Zollstatus überführen).

Diese Verwaltungspraxis hat das Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen⁴.

Folgen der Nichtanmeldung

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wurde der X AG bzw. Jochen Vogts verweigert. Die EZV verlangte die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) unter Entrichtung der Einfuhrabgaben.

Flugzeuge zur Verwendung in der Zivilluftfahrt sind generell **zollfrei**. Unter dem Titel «Einfuhrabgaben» fiel damit «nur» die Einfuhrsteuer in Höhe von ca. CHF 24'500 an. Dazu kam eine Busse von CHF 4'500 wegen unterlassener Zollanmeldung.

² Zollverordnung vom 01.11.2006 (SR 631.01)

³ R-10 Zollverfahren (www.bazg.admin.ch)

Bemerkungen aus Sicht der Beratung

Die zollrechtlichen Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Gebrauch von Beförderungsmitteln stellen für Laien – mitunter auch für Experten – einen Dschungel dar, dem nur mit einem besonders scharfen Buschmesser einigermaßen beizukommen ist. Genauso wichtig wie die Kenntnis der materiellen Bestimmungen ist die Einhaltung der formellen Verfahrenspflichten.

Einfach mal in Richtung Schweiz losfliegen und sich danach um zollrechtliche Fragen zu kümmern, geht nicht.

Beratungsansatz

In Anbetracht der Sachlage und der geringen Aussicht auf Erfolg, haben wir der X AG bzw. Jochen Vogts davon abgeraten, Rechtsmittel gegen die Erhebung der Einfuhrsteuer und die Busse zu ergreifen.

Wir haben ihm aber, aufgrund besserer Erfolgsaussicht, empfohlen, die von der EZV erhobene Einfuhrsteuer bei der ESTV als Vorsteuer über das **Vorsteuervergütungsverfahren** gemäss Art. 151 ff. MWSTV zurückzufordern. Zu diesem Zweck haben wir die EZV ersucht, in der Veranlagungsverfügung MWST die X AG (per Wohnadresse von Jochen Vogts) als «Importeur» zu vermerken. Diesem Anliegen hat die EZV entsprochen.

«Bessere Erfolgsaussicht» darf aber nicht mit «Erfolgsgarantie» gleichgesetzt werden: Die Beziehung «MWST/Flugzeuge» ist mehr als nur belastet, weshalb wir auch für diesen Weg den Mahnfinger von Anfang hoben.

Alles Weitere in Teil 2, mit dem wir den Zuständigkeitsbereich der EZV verlassen und in jenen der ESTV wechseln.

⁴ Entscheid A-6590/2017 vom 27.11.2018, Erw. Ziffer 3.8.4

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Die Erwerbersersatzordnungs-Entschädigung betreffend Mutterschaft unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Sie ist ein Mittelfluss, welcher in der MWST-Abrechnung in Ziffer 910 zu deklarieren ist.

Leistungen von Unternehmen an die Sozialversicherungsanstalten bzw. Ausgleichskassen sind Sozialversicherungsleistungen und nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. b MWSTG von der Steuer ausgenommen.

Bei der Auszahlung an die angehängten Unternehmen handelt es sich hingegen um ein Nicht-Entgelt gem. Art. 18 Abs. 2 MWSTG.

Diese Mittelflüsse unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Sie sind jedoch in der MWST-Abrechnung in Ziffer 910 zu deklarieren.

Der Begriff *Sozialversicherungen* beinhaltet die folgenden fünf Bereiche (MI04 Ziffer 6.19):

- Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- den Schutz vor den finanziellen Folgen von Krankheit und Unfall;
- den Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- die Arbeitslosenversicherung;
- die Familienzulagen.



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch